



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. Januar 2011

Nummer 4

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>UB: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>25</b>		
27	Unterhaltung von Wettannahmestellen	25	
28	Unterhaltung von Wettannahmestellen	25	
29	Betrieb von Totalisatoren	25	
30	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	25	
31	Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf		
			sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf
			26
			<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
			<b>27</b>
		32	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2011
			27
		33	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011
			27
		34	Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Polizeidienstmarke
			28

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 27 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 18. Jan. 2011  
- 21.03.01.01 -

Dem Berliner Trabrenn-Verein e.V., Mariendorfer Damm 222-298, 12107 Berlin, habe ich gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31. Dez. 2011 auf der Rennbahn in Recklinghausen für sein eigenes und für andere deutsche Totalisatorunternehmungen eine Wettannahmestelle zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 25

#### 28 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 19. Jan. 2011  
- 21.03.01.01 -

Dem WIN RACE Rennverein e.V., Rödingsmarkt 43, 20459 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegengesetz sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2011 gestattet, Wettannahmestellen in den Geschäftslokalen Wettcenter Gelsenkirchen, Nienhausenstr. 42, 45883 Gelsenkirchen und Wettannahme Hillerheide, An der Rennbahn 35, 45659 Recklinghausen, für die Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 25

#### 29 Betrieb von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster Münster, 20. Jan. 2011  
- 21.03.01.01 -

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rennverein Drensteinfurt e.V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn für Sonntag, den 21. August 2011, erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 25

#### 30 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die AGRAVIS Raiffeisen AG, Industrieweg 110, 48155 Münster haben mit Schreiben vom 22.02.2009 die Genehmigung zur Aufhebung des Anschlussgleises der Fa. AGRAVIS im Bahnhof Münster Ost beantragt. Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVP. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVP wird gemäß § 3 a UVP festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 19. Januar 2011  
Bezirksregierung Münster  
Dezernat 25  
Az. 25.17.01.04 (2/2009)  
Im Auftrag  
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 25 - 26

**31 Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf - hat am 26.10.2010 die nachfolgend abgedruckten Änderungen der Zweckverbandssatzung beschlossen:

1. In der Präambel werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245)“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326)“.

2. § 1 (2) der Zweckverbandssatzung erhält die folgende Fassung:

Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), **des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichts-rechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696)), in Kraft getreten am 29. November 2008, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009** und dieser Verbandssatzung.

3. § 1 (4) erhält die folgende Fassung:

Der Verband ist Mitglied des **Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe**, Münster.

4. In § 2 (1) Satz 1 wird der Ausdruck „gemäß § 3 SpkG NRW“ ersetzt durch „gemäß § 2 SpkG NRW“.

5. § 2 (1) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Mit Wirkung vom 1. Juli 2002 **übernahm** er die Gewährträgerschaft für die Sparkasse Ahlen, die zum 1. Juli 2002 mit der Sparkasse Münsterland Ost vereinigt **wurde**.

6. § 4 (1) erhält die folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung besteht aus 73 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder:

Stadt Münster	=	20 Vertreter
Kreis Warendorf	=	10 Vertreter
Stadt Ahlen	=	9 Vertreter
Gemeinde Beelen	=	1 Vertreter
Stadt Drensteinfurt	=	2 Vertreter
Stadt Ennigerloh	=	3 Vertreter
Gemeinde Everswinkel	=	2 Vertreter
Stadt Oelde	=	8 Vertreter
Gemeinde Ostbevern	=	2 Vertreter
Stadt Sassenberg	=	2 Vertreter
Stadt Sendenhorst	=	2 Vertreter
Stadt Telgte	=	3 Vertreter
Stadt Warendorf	=	9 Vertreter

Jeder Vertreter der Stadt Münster erhält in der Verbandsversammlung 6 Stimmen. Die anderen Vertreter der Verbandsversammlung erhalten jeweils eine Stimme.

7. § 7 erhält die folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter **und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG NRW** bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

8. In § 13 (1) wird der Ausdruck „nach § 28 Abs. 2 SpkG NRW“ ersetzt durch „nach § 25 Abs. 1 b) SpkG NRW“.

9. In § 13 (1) d) wird der Klammerausdruck „(§ 28 Abs. 5 SpkG NW)“ ersetzt durch „(§ 25 Abs. 3 SpkG NRW)“.

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf am 26.10.2010 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung werden hiermit gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungen dieser Satzung treten am Tag nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Münster, den 14.01.2011  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.6-MS-01/10  
Im Auftrag  
gez. Dorndorf

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 26

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**32 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2011**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW, S. 950)

ab Montag, dem 31.01.2011

im Raum 027 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitglieds-körperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 31.01.2011 Einwendungen beim Regionaldi- rektor des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Regionalverband Ruhr  
Der Regionaldirektor



Heinz-Dieter Klink

Essen, 17.01.2011

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 27

**33 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Ge- meinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) in Ver- bindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma- chung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt ge- ändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950) hat die Verbandsversammlng des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe mit Beschluss vom 06.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes für das Studieninstitut Emscher-Lippe voraussichtlich anfallen- den Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie ein- gehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
Gesamtbetrag der Erträge auf 1.511.200,00 €  
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.511.200,00 €

im Finanzplan mit  
Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.487.413,00 €  
Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.367.571,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der  
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit  
auf 50,00 €  
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der  
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit  
auf 115.200,00 €

festgesetzt

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht  
veranschlagt.

**§ 4**

Es wird keine Verringerung der Rücklagen festgesetzt.

**§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht  
beansprucht

**§ 6**

Die Verbandsumlage wird auf 426.613,00 €festgesetzt.

Von diesem Betrag entfallen

auf den Kreis Recklinghausen 62,15 % - 265.139,98 €  
auf die Stadt Bottrop 10,98 % - 46.842,11 €  
auf die Stadt Gelsenkirchen 26,87 % - 114.630,91 €

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 389), erforderliche Genehmigung zur Fest- setzung der Umlage wurde von der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, mit Verfügung vom 16.12.2010 erteilt.

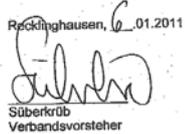
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustande- kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vor- geschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchge- führt

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich be- kannt gemacht worden

c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 6.01.2011  
  
Süberkrüb  
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 27 - 28

### **34 Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Polizeidienstmarke**

Die Kriminaldienstmarke Nr.: -6669-  
des EKHK Klaus Jüttner  
ausgegeben am: 02.02.1981

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der ungefugte Gebrauch der Kriminaldienstmarke wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte die Marke gefunden werden, wird gebeten, diese beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 28







## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

**H 1296 / Entgelt bezahlt**

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster